

Informationsblatt über den Umgang mit gefangenen Fischen und deren waidgerechte Tötung durch Personen ohne Fischereischein an Angelteichen

Das Tierschutzgesetz legt grundsätzlich eine Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf fest. Dessen Leben und Wohlbefinden ist zu schützen.

Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.

Fische sind Wirbeltiere und werden entsprechend behandelt.

Mit der Angel gefangene Fische sind sofort nach dem Anlanden waidgerecht zu betäuben, anschließend zu töten und einer Verwertung zuzuführen.

Waidgerechtes Töten von Fischen

Der Begriff waidgerechtes Töten leitet sich aus der Verordnung zum Schutz von Tieren im Zusammenhang mit der Schlachtung oder Tötung (Tierschutz-Schlachtverordnung - TierSchlV) ab.

Wer einen Fisch (auch Köderfisch) schlachtet oder tötet, muss diesen unmittelbar vor dem Schlachten oder Töten betäuben...

Fische sind so zu betäuben, dass sie schnell und unter Vermeidung von Schmerzen oder Leiden in einen bis zum Tod anhaltenden Zustand der Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit versetzt werden.



Kopfschlag

Der Kopfschlag wird zur Betäubung eines Fisches ausgeführt. Er ist mit einem geeigneten Gegenstand und ausreichend kräftig auszuführen.

Wer einen Fisch schlachtet, muss sofort nach dem Betäuben das Entbluten einleiten. Der Fisch muss entbluten, solange er empfindungs- und wahrnehmungsunfähig ist.

mungsunfähig ist.



Entblutungsschnitt

Der Entblutungsschnitt ist so zu führen, dass dabei mit einem ausreichend tiefen Schnitt die Blutgefäße zwischen Kiemenbögen und Herz durchtrennt werden.

Zur besseren Veranschaulichung der Handlungsabfolge beim waidgerechten Betäuben und Töten wurden die Bilder eingefügt.